



Plan aufgehoben

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. April 1948.

Nr. 2160.

I. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterbreitet den mehrheitlich gutgeheissenen Bebauungsplan, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften, für die "Spitzallmend" mit dem Gesuch, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden.

II. Der Bebauungsplan und die speziellen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 1947 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache von Herrn Menth ein, die aber, nachdem sein Bauernhof abgebrannt war und ein grosses Stück des Landes von der Einwohnergemeinde Solothurn angekauft wurde, zurückgezogen wurde; auf dieselbe braucht daher nicht mehr eingetreten zu werden.

Durch den Bebauungsplan und die dazu gehörigen speziellen Bauvorschriften werden keine öffentlichen Interessen verletzt und geben dieselben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; denselben kann die Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage eines speziellen Bebauungsplanes für die "Spitzallmend" Solothurn wird Vormerkung genommen.

2. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 16. März 1948 mehrheitlich gutgeheissenen Bebauungsplan, mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften, wird die Genehmigung erteilt.

3. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1144 vom 9. März 1930 genehmigte Bebauungsplan der "Spitzallmend" wird aufgehoben.

Taxe Fr. 15.--
Publikationstaxe " 14.--

Total Fr. 29.-- (Staatskanzlei Nr. 5/105 und 9/119) ..P
=====

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen s.S.2.

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten, 1 genehmigten Plan und genehmigten speziellen Bauvorschriften.

Kant. Hochbauamt (2), mit je 1 genehmigten Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 genehmigten Bebauungsplan und speziellen Bauvorschriften.

Kantonsbuchhaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit je 1 genehmigten Bebauungsplan, speziellen Bauvorschriften und Rechnung mit Einzahlungsschein.

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan

"Spitzallmend"

BAU- & EISENBAHN-

- 8 APR 1948

DEPARTEMENT

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und gegenseitige Distanz der Häuser.
2. Es sind nur maximal zweigeschossige Häuser (Keller-, Erd- und Obergeschoss) in Massivbauweise gestattet. In Zone 3 darf zudem östlich der Wildbachstrasse dreigeschossig gebaut werden, wenn diese Bebauung zusammenhängend der Wildbachstrasse entlang ausgeführt wird.
3. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer, ausnahmsweise bei geeigneter Situation auch Walmdächer mit 30 - 45° Neigung, mit Giebelrichtung Nord/Süd in Zone 4, in allen andern Zonen Giebelrichtung West/Ost. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
4. Dachausbauten sind nur in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen gestattet. Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf nicht mehr als 1/7 der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Farbe der Lukarnenwände ist dem Dachton anzupassen. Die Traufhöhe der Lukarnen darf 2.10 m (gemessen ab 1. Stock-Boden) nicht überschreiten. In Zone 2 sind keine Dachausbauten gestattet.
5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warm graue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.
6. Kleintierställe und Werkstätten bedürfen einer besondern Genehmigung.
7. Garagen bedürfen im ganzen Gebiet einer besondern Genehmigung.
8. Längs der gleichen Strasse sind die Einfriedigungen einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.
9. In Zone 5, Fabrikareal ist nur die im Bebauungsplan gestrichelte Erweiterung statthaft, im südlichen Teil eingeschossig. Die Grünzone längs der nördlichen Begrenzung muss erhalten bleiben.
10. Wenn grössere Parzellen für zusammenhängende Siedlungsbauten von einheitlicher architektonischer Gestaltung Verwendung finden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission obige Vorschriften entsprechend abändern.

Solothurn, den 16. März 1948

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2160 genehmigt.
Solothurn, den 30. April 1948.

Der Stantschreiber:

D. Schmid



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.